



VERORDNUNG

Halte- und Parkverbot –
ausgenommen Mitglieder von Blaulichtorganisationen
mit Berechtigungskarte

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 06. Juni 2023 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des Einsatzzentrums Nassereith, ausgenommen Mitglieder von Blaulichtorganisationen mit Berechtigungskarte.

Über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith wird gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.: 77/2019, nachstehendes Halte- und Parkverbot verordnet:

I

Halte- und Parkverbot

§ 1 Zur Freihaltung von Stellplätzen im Nachbereich des Eisatzzentrums Nassereith, Gp.: 770 und Gp.: 679, KG 80008 Nassereith (Bereich der Ing.-Kastner-Straße 181b) hinsichtlich der im angehängten Lageplan der Gemeinde Nassereith, hellblau dargestellten Fläche ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 1 i.V.m § 52 lit. A Ziff. 13b StVO erlassen.

II

Ausnahmen für Berechtigte

§ 2 Vom Halte- und Parkverbot ausgenommen sind folgende Berechtigte:

- Dienstfahrzeuge der Polizei sowie der Justiz, Dienstfahrzeuge der Rettungsdienst Tirol GmbH, Feuerwehrfahrzeuge und Bergrettungsfahrzeuge.
- Fahrzeuge von Mitgliedern der Einsatzorganisationen, Freiwillige Feuerwehr Nassereith, Rotes Kreuz Nassereith, Bergrettung Nassereith.
- Dienstfahrzeuge der Gemeinde Nassereith
- Fahrzeuge mit einer Berechtigungskarte ausgestellt vom Bürgermeister der Gemeinde Nassereith

III

Kundmachung und Schlussbestimmungen

- § 3 (1) Die Kundmachung über die Erlassung des Halte- und Parkverbotes gem. Punkt I erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO auf der Gp.: 770 mit den Zusatztafeln „GESAMTER PLATZ – ausgenommen Mitglieder der Blaulichtorganisationen mit Berechtigungskarte“ und auf der Gp.: 679 Brückenseitig mit der Zusatztafel „ANFANG - ausgenommen Mitglieder der Blaulichtorganisationen mit Berechtigungskarte“ und am Ende des Platzes mit der Zusatztafel „ENDE“ entsprechend des angeführten Lageplanes der Gemeinde Nassereith vom 01.06.2023, an den dort vorgesehenen Stellen.
- § 4 (1) Der Lageplan der Gemeinde Nassereith vom 01.06.2023, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Nassereith anzubringen. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten und mit Foto zu dokumentieren.

Nassereith, am 01.06.2023

Der Bürgermeister
Kröll Herbert

Lageplan zur Verordnung

Halte- und Parkverbot – Einsatzzentrum
D/3832/2023

